



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Oktober 1994

Nummer 64

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	1. 9. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Prüfung der Einkommensverhältnisse nach §§ 25 - 25d Zweites Wohnungsbaugesetz (Einkommens- prüfungserlaß)	1170

I.

2370

**Prüfung der Einkommensverhältnisse
nach §§ 25 - 25 d Zweites Wohnungsbaugesetz
(Einkommensprüfungserlaß)**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 1. 9. 1994 -
IV B 3. 6230-459/94

Zur Prüfung der Einkommensverhältnisse nach §§ 25 - 25 d Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), werden folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

1 Anwendungsbereich

Zur Bestimmung des von der Anwendung der §§ 25 - 25 d II. WoBauG betroffenen Personenkreises bei der Wohnungsbauförderung, Wohnungsnutzung, Darlehensverwaltung und Subventionsabschöpfung in dem mit öffentlichen und nichtöffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbau wird die Feststellung der maßgebenden Einkommensgrenze, des anrechenbaren Jahreseinkommens und des Gesamteinkommens nach §§ 25 - 25 d II. WoBauG in Verbindung mit dem Einkommensprüfungserlaß vorgenommen, soweit §§ 25 ff II. WoBauG unmittelbar anwendbar sind oder in den genannten Rechtsgebieten auf §§ 25 ff II. WoBauG verwiesen wird.

Maßgebender Stichtag für die Überprüfung der Einkommensverhältnisse, also die Feststellung der Einkommensgrenze und die Berechnung des Jahreseinkommens und des Gesamteinkommens, ist jeweils der Zeitpunkt der Antragstellung; ersatzweise der Stichtag, der in den der Entscheidung zugrundeliegenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften genannt ist.

2 Maßgebliche Einkommensgrenze

2.1 Die Einkommensgrenze beträgt nach § 25 Abs. 2 II. WoBauG

- 23 000 DM für einen Ein-Personenhaushalt und
- 33 400 DM für einen Zwei-Personenhaushalt.

Für jede weitere zum Familienhaushalt rechnende Person wird ein Zuschlag von 8 000 DM gewährt.

2.2 Unwesentlich ist eine Überschreitung der Einkommensgrenze um bis zu 5 vom Hundert.

2.3 Zur Familie rechnen die Angehörigen, die im Zeitpunkt der Antragstellung/am Stichtag (Nr. 1) zum Familienhaushalt gehören oder alsbald - in der Regel innerhalb von sechs Monaten - nach Fertigstellung des Bauvorhabens oder Bezug der Wohnung in den Familienhaushalt aufgenommen werden sollen (§ 25 Abs. 1 i.V.m. § 8 II. WoBauG). Zur Familie ist auch bereits ein Kind zu rechnen, dessen Geburt nach ärztlicher Bescheinigung innerhalb von 6 Monaten erwartet wird.

Die Zugehörigkeit von Angehörigen zum Familienhaushalt ist auf geeignete Weise nachzuprüfen, z. B. durch verwaltungsinterne Rückfrage bei der zuständigen Meldebehörde. Haben sich zur Familie rechnende Angehörige kurz vor der Antragstellung an- oder abgemeldet, ist nachzuprüfen (z. B. durch Ermittlung der Gründe für den Zu- oder Wegzug), ob sie auf Dauer in den Haushalt aufgenommen oder aus dem Haushalt ausgeschieden sind.

3 Anrechenbares Jahreseinkommen

3.1 Das Jahreseinkommen wird für jede haushaltsangehörige Person gesondert festgestellt. Jahreseinkommen ist nach § 25 a Abs. 1 II. WoBauG die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG)

- zuzüglich der steuerfreien Einnahmen nach § 25 a Abs. 2 II. WoBauG,

- abzüglich der Aufwendungen nach § 25 a Abs. 3 II. WoBauG sowie der pauschalen Abzugsbeträge nach § 25 b II. WoBauG.

Einkünfte sind danach vorbehaltlich der Nummern 3.5-3.8

- a) bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn und
- b) bei nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und bei den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG (z. B. Renten)

der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten.

3.2 Zur Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten sind die Werbungskosten mit folgenden Pauschbeträgen, abzuziehen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (§ 9 a EStG):

- von den Einnahmen aus nicht-selbständiger Arbeit der Arbeitnehmer-Pauschbetrag: 2 000 DM
- von den Einnahmen aus Kapitalvermögen: 100 DM
- bei zusammenveranlagten Ehegatten (nur einmal): 200 DM
- von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nrn. 1 und 1 a EStG (Renten und Unterhaltsleistungen): 200 DM

Die Pauschbeträge dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.

Werden ausschließlich steuerfreie Einnahmen nach § 25 a Abs. 2 II. WoBauG erzielt (z. B. Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, nach § 40 a EStG pauschal besteufter Arbeitslohn), so dürfen die Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung der anrechenbaren steuerfreien Einnahmen (z. B. Fahrtkosten, Kontoführungsgebühren) in nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Höhe wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten vom Jahreseinkommen abgezogen werden (§ 25 a Abs. 3 II. WoBauG).

3.3 Bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte (vgl. Nummer 3.2) werden nur positive Einkünfte angesetzt, nicht auch negative Einkünfte (Verluste). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig (§ 25 a Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG).

3.4 Da nach § 25 a Abs. 1 Satz 1 II. WoBauG die Summe der positiven Einkünfte vorbehaltlich der steuerfreien Einnahmen nach § 25 a Abs. 2 II. WoBauG und der abzugsfähigen Aufwendungen nach § 25 a Abs. 3 II. WoBauG sowie der pauschalen Abzugsbeträge nach § 25 b II. WoBauG maßgebend ist, wird nicht das „zu versteuernde Einkommen“ zugrundegelegt. Deshalb dürfen

- der Altersentlastungsbetrag nach §§ 2 Abs. 3 und 24 a EStG,
- Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen nach §§ 2 Abs. 4, 10-10h, 52 Abs. 21 Sätze 4-7 und 33-33c EStG oder
- steuerlich anzuerkennende Sonderfreibeträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 6 EStG

nicht abgesetzt werden.

3.5 Gemäß § 25 a Abs. 2 II. WoBauG gehören folgende steuerfreie Einnahmen zum Jahreseinkommen:

- a) derjenige Teilbetrag von Versorgungsbezügen aus früheren Dienstleistungen, der nach § 19 Abs. 2 EStG in Höhe von 40 vom Hundert dieser Bezüge, höchstens jedoch von 6 000 DM jährlich steuerfrei bleibt. Entsprechendes gilt für Abgeordnetenbezüge gemäß § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b) EStG,
- b) steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit im Sinne des § 3 b EStG,

- c) Einkünfte Teilzeitbeschäftigter, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, und für die die Lohnsteuer von Arbeitgebern pauschaliert entrichtet wurde (§ 40a EStG),
 - d) Einkünfte aus Kapitalvermögen wie z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden oder Bezüge aus Aktien und aus GmbH-Anteilen, auch soweit sie gemäß § 20 Abs. 4 EStG als Sparer-Freibetrag bis zur Höhe von 8000, bei zusammenveranlagten Ehegatten bis zu 12000 DM, steuerfrei bleiben,
 - e) steuerpflichtige Renten im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) EStG mit dem vollen Betrag, abzüglich Werbungskosten. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) EStG regelt die Besteuerung von Leibrenten, bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Zu diesen Leibrenten zählen z.B. Altersrenten, Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Witwen-/Witwerrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsbeiträgen auf den Erlebnis- oder Todesfall,
 - f) Ansparabschreibungen (Rücklagen) im Sinne von § 7g Abs. 3 Satz 1 EStG für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes in voller Höhe sowie Beträge für Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, die die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG übersteigen,
 - g) die nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfreien einkommensabhängigen Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und nach den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären. Grundrenten, denen auch eine Schadensersatzfunktion zukommt, bleiben bei der Einkommensermittlung wie in § 14 Abs. 1 Nr. 6 Wohngeldgesetz und § 76 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) außer Betracht,
 - h) Lohnersatzleistungen nach § 32b Abs. 1 EStG.
Hierzu zählen nach dem Arbeitsförderungsgesetz:
 - Arbeitslosengeld,
 - Arbeitslosenhilfe,
 - Kurzarbeitergeld,
 - Schlechtwettergeld,
 - Konkursausfallgeld,
 - Übergangsgeld,
 - Altersübergangsgeld,
 - Unterhaltsgeld als Zuschuß,
 - Überbrückungsgeld,
 - Eingliederungsgeld,
 - Eingliederungshilfe,
 - Krankengeld,
 ferner nach der Reichsversicherungsordnung, dem Fünften oder Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, dem Angestelltenversicherungsgesetz oder dem Reichsknappschaftsgesetz:
 - Krankengeld,
 - Verletztengeld,
 - Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen,
 - Mutterschaftsgeld,
 - Zuschuß zum Mutterschaftsgeld,
 - die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie
 - der Zuschuß nach § 4a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung (nach dem Soldatenversorgungsgesetz),
 - Arbeitslosenbeihilfe,
 - Arbeitslosenhilfe,
 - Entschädigung für Verdienstausschlag nach dem Bundesseuchengesetz,
 - Versorgungskrankengeld,
 - Übergangsgeld nach dem BVG,
 - Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz,
 - Verdienstausschlagentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sowie
 - Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. Nr. 7 S. 42),
 - i) ausländische Einkünfte im Sinne des § 32b Abs. 1 EStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind sowie Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommenssteuer steuerfrei sind,
 - j) die Hälfte der steuerfrei
 - als Zuschüsse gewährten Berufsausbildungsbeihilfen nach dem Arbeitsförderungsgesetz,
 - gewährten Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - gewährten Leistungen der Begabtenförderungswerke sowie der volle Betrag der als Zuschuß gewährten steuerfreien Graduiertenförderung,
 - k) Bezüge, die der unterhaltsberechtigten Person zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gewährt werden, auch wenn die Bezüge der unterhaltsberechtigten Person einkommensteuerrechtlich gemäß §§ 22 Nr. 1 Satz 2 oder 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG nicht zuzurechnen sind.
 - l) Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz,
 - m) Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG, dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem BVG, soweit diese Leistungen die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen. Werden bei der Festsetzung der laufenden Leistungen für den Lebensunterhalt keine Kosten der Unterkunft berücksichtigt, rechnen die laufenden Leistungen in voller Höhe zum Jahreseinkommen.
- 3.6 Die übrigen steuerfreien Einnahmen (vgl. § 3 EStG) rechnen nicht zum Jahreseinkommen. Hierzu zählen z.B.
- das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung,
 - das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 21. Januar 1992 (BGBl. I S. 68), geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1225)
 - Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz vom 12. Juli 1987 (BGBl. I S. 1585),
 - Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz,
 - Leistungen aus einer Krankenversicherung, mit Ausnahme des Krankengeldes (vgl. Nr. 3.5 Buchst. h),
 - Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
 - Zuschüsse der Rentenversicherungsträger zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner nach § 1304e RVO,
 - Sachleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung,
 - Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
 - die steuerfreie Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1994 (BGBl. S. 1630),

- Beträge und Zuwendungen von Arbeitgeberseite zugunsten von Beschäftigten für eine Direktversicherung oder an eine Pensionskasse (§ 40 b EStG).
 - 3.7 Von dem ermittelten Einkommen ist zur Feststellung des anrechenbaren Jahreseinkommens ein Betrag von jeweils 10 vom Hundert abzuziehen, wenn
 - Steuern vom Einkommen (Lohn- oder Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer),
 - Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung,
 - Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
 entrichtet werden (§ 25b Abs. 1 II. WoBauG).
 Der pauschale Abzug wird nicht gewährt, wenn die Leistungen von Dritten bestritten werden (z. B. von Sozialhilfeträgern).
 - 3.7.1 Die Steuern vom Einkommen müssen tatsächlich entrichtet worden sein oder entrichtet werden. Auf die Höhe kommt es dabei nicht an. Ob sie zurückgezahlt werden (z. B. bei einer Einkommenssteuerveranlagung), ist nicht nachzuprüfen. Es genügt, wenn sie nur einmal jährlich entrichtet werden.
 Werden Steuern vom Einkommen entrichtet, so ist von dem gesamten ermittelten Einkommen auch dann ein Betrag von 10 vom Hundert abzuziehen, wenn einzelne Einkünfte unbesteuert bleiben (z. B. Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld).
 - 3.7.2 Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen stehen den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung gleich, wenn
 - ihre Höhe nicht nur geringfügig ist und
 - die Beiträge hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen entsprechen (§ 25 b Abs. 2 II. WoBauG).
 - 3.7.2.1 Geringfügig sind Beiträge unter 60 DM monatlich. Einmalige Beiträge, die nicht wenigstens jährlich erneut anfallen, sind nicht zu berücksichtigen.
 - 3.7.2.2 Den Pflichtbeiträgen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung laufende Beiträge, wenn sie dazu dienen sollen, für Beitragszahler oder deren Familie
 - a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
 - b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit und Alter oder
 - c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen
 zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere
 - freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oder zur gesetzlichen Rentenversicherung,
 - freiwillige Beiträge zur privaten Krankenversicherung einschließlich Krankentagegeldversicherung,
 - Beiträge zur Lebensversicherung ohne Rücksicht darauf, ob der Versicherer die Versicherungssumme als Einmalzahlung oder in Form laufender Geldleistungen zu zahlen hat oder ob die Lebensversicherung (wie z. B. die von Bausparbanken vor Auszahlung eines Bauspardarlehens häufig verlangte oder empfohlene Risikolebensversicherung) zugleich der Sicherung eines Darlehensgebers dient,
 - Beiträge zu Pensions- und Versorgungskassen,
 - Beiträge zur Berufs- und Dienstunfähigkeitsversicherung,
 - Beiträge zu Betriebsgemeinschaftskassen für zusätzliches Ruhegeld.
- Nicht berücksichtigungsfähig sind insbesondere
- Beiträge zu Sachversicherungen (z. B. zur Gebäude- und Hausratsversicherung),
 - Beiträge zur Haftpflichtversicherung einschließlich Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
 - Beiträge zur Krankenhaustagegeldversicherung,
 - Beiträge zur Sterbegeldversicherung,
 - Beiträge zur Unfallversicherung.
- 3.7.3 Die Entrichtung von Steuern ist nachzuweisen durch Bescheinigung von Arbeitgebern, Einkommensteuerbescheide, Vorauszahlungsbescheide oder die letzte Einkommensteuererklärung und/oder Steuerquittungen. Wird das Jahreseinkommen zugrunde gelegt, das in den zwölf Monaten ab dem Monat des Stichtages (Nr. 1) zu erwarten ist, so ist darauf abzustellen, ob von diesen Einnahmen tatsächlich Steuern zu entrichten sein werden.
 Die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung ist durch Vorlage von Bescheinigungen von Arbeitgebern, von Beitragsquittungen, Rentenbescheiden, jährlichen Anpassungsmitteln oder Beitragsbescheiden der Krankenkasse nachzuweisen, die Entrichtung laufender Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen darüberhinaus z. B. durch Vorlage von Versicherungsverträgen.
- 3.8 Kann kein Abzug vom Jahreseinkommen gemäß Nr. 3.7 vorgenommen werden, so ist ein Pauschalabzug von 6 vom Hundert vom Jahreseinkommen vorzunehmen (§ 25b Abs. 3 II. WoBauG)
- 4 **Ermittlung des Gesamteinkommens**
- 4.1 Zur Feststellung des Gesamteinkommens des Familienhaushalts sind gemäß § 25 Abs. 3 II. WoBauG das Jahreseinkommen der wohnungsuchenden Person und die Jahreseinkommen der zur Familie rechnenden Angehörigen zusammenzurechnen. Von der Summe der Jahreseinkommen werden die Frei- und Abzugsbeträge nach § 25 d II. WoBauG entsprechend den Verhältnissen am Stichtag (Nr. 1) abgezogen.
- 4.2 Die jährlichen Freibeträge lauten:
- 4.2.1 **1800 DM,**
 für jedes Kind unter 12 Jahren, für das die wohnungsuchende Person Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz erhält. Weitere Voraussetzung ist, daß
 - die wohnungsuchende Person allein mit Kindern zusammen wohnt, also kein sonstiges Familienmitglied zum Haushalt gehört und keine Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft mit einer nicht-familienangehörigen Person besteht,
 - eine nichtselbständige oder selbständige Tätigkeit zur Einkunfterzielung ausgeübt oder eine Ausbildung z. B. im Sinne der beruflichen Bildung (Ausbildung, Fortbildung, Umschulung), der schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung (Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang) oder der beruflichen Rehabilitation wahrgenommen wird und
 - die Wohnung wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur gelegentlich verlassen wird, so daß bei Kindern unter 12 Jahren eine Betreuung durch Dritte erforderlich ist;
- 4.2.2 **bis zu 1200 DM,**
 soweit ein haushaltsangehöriges Kind im Alter von 16-24 Jahren eigenes Einkommen erzielt (z. B. Ausbildungsvergütung). Der Freibetrag wird je Kind nur bis zur Höhe des eigenen Einkommens des betreffenden Kindes, maximal bis zu 1200 DM, gewährt;
- 4.2.3 **9000 DM,**
 für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung
 - von 100 oder

- ab 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 69 Abs. 3 Satz 1 BSHG in Verbindung mit §§ 14 und 15 des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz vom 26. Mai 1994 - BGBl. I S. 1014) ist. Die häusliche Pflegebedürftigkeit ist nachzuweisen durch
 - a) das Merkzeichen „H“ im Ausweis nach § 4 Abs. 5 SchwbG,
 - b) Vorlage eines Bescheides der zuständigen Stelle
 - über den Bezug von Pflegegeld nach § 29 Abs. 3 Satz 1 BSHG oder über das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit,
 - oder über den Bezug von Pflegegeld nach § 558 RVO,
 - oder über den Bezug einer Pflegezulage nach § 35 BVG und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
 - oder über den Bezug einer Pflegezulage nach § 267 Abs. 1 LAG oder über die Gewährung eines Freibetrages wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Buchstabe c LAG,
 - oder über den Bezug einer Leistung bei Schwerpflegebedürftigkeit nach §§ 53 bis 57 SGB V oder
 - c) amtsärztliches Attest;
- 4.2.4 4200 DM,**
für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von unter 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 69 Abs. 3 Satz 1 BSHG in Verbindung mit §§ 14 und 15 Pflege-Versicherungsgesetz ist (zum Nachweis der häuslichen Pflegebedürftigkeit: vgl. Nr. 4.2.3);
- 4.2.5 8000 DM,**
bei jungen Ehepaaren, bei denen keiner der Ehegatten das 40 Lebensjahr vollendet hat, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung. Der Freibetrag wird nur bei selbständiger Haushaltsführung des jungen Ehepaares gewährt.
- 4.2.6** Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens nach § 88a (sog. „2. Förderungsweg“) erhöhen sich die Freibeträge um 60 vom Hundert.
- 4.3** Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen sind gemäß § 25 d Abs. 2 II. WoBauG zur Ermittlung des Gesamteinkommens als Freibeträge abzusetzen.
Die Unterhaltsleistungen sind nachzuweisen.
- 4.3.1** Liegt eine Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid vor (z.B. über den Ausgleich für Vorausleistungen des Unterhalts durch das Land), so werden die aufgewandten Unterhaltsleistungen haushaltsangehöriger Familienmitglieder bis zu dem urkundlich festgestellten Betrag vom Gesamteinkommen abgezogen.
- 4.3.2** Sind Urkunden zu den gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen nicht vorhanden, so gelten für die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an unterhaltsberechtigten Personen folgende Abzugsbeträge:
bis zu **6000 DM**
- für jeweils ein zum Haushalt rechnendes auswärts untergebrachtes unterhaltsberechtigtes Familienmitglied (z.B. wegen einer Ausbildung oder eines Studiums) oder
 - für jeweils ein sonstiges nicht zum Haushalt rechnendes unterhaltsberechtigtes Familienmitglied (z.B. in einem Pflegeheim), das mit der unterhaltspflichtigen Person keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führt,
- bis zu **12000 DM**
für einen nicht zum Haushalt rechnenden geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten; desgleichen bei Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe.
- 4.3.3** Kraft Gesetzes unterhaltspflichtig sind folgende Personen:
- a) Ehegatten untereinander (§§ 1360, 1361 BGB),
 - b) Verwandte in gerader Linie untereinander (§ 1601 BGB),
 - c) der Vater gegenüber seinem nichtehelichen Kind (§ 1615a in Verbindung mit § 1601 BGB),
 - d) der Vater gegenüber der Mutter seines nichtehelichen Kindes aus Anlaß der Geburt (§ 1615 I BGB),
 - e) geschiedene Ehegatten untereinander (§§ 1569 bis 1577 BGB).
- 4.3.4** Das Vorliegen einer Unterhaltsverpflichtung setzt eine Bedürftigkeit der unterhaltsberechtigten Person (§ 1602 BGB) ebenso voraus wie die Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Person (§ 1603 BGB). Sofern begründete Zweifel bestehen, ob geltend gemachte Unterhaltsleistungen insbesondere der Höhe nach einer Unterhaltsverpflichtung entsprechen, so sind die Bedürftigkeit der unterhaltenen Person oder die Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Person in geeigneter Weise nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.
- Die Höhe der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung bestimmt sich bei ausländischen Staatsangehörigen gemäß Artikel 18 EGBGB regelmäßig nach dem Unterhaltsrecht des Aufenthaltsortes der unterhaltsberechtigten Personen.
- 5 Einkunftsermittlungsmethode**
- 5.1** Bei der Ermittlung des anrechenbaren Jahreseinkommens (§§ 25 a und 25 b II. WoBauG, vgl. Nr. 3) ist regelmäßig das Einkommen zugrunde zu legen, das im laufenden Monat des Stichtages (Nr. 1) und den folgenden elf Monaten zu erwarten ist (§ 25 c Abs. 1 II. WoBauG). Als in den zwölf Monaten ab dem Monat des Stichtages zu erwartende Einnahmen sind solche Einnahmen anzusehen, über deren Höhe sowie Beginn und Ausmaß einer Einnahmenänderung eine verlässliche Aussage insbesondere auf der Grundlage der bisherigen Einkünfte möglich ist.
- 5.1.1** Bei Personen, die am Stichtag über regelmäßige Einnahmen in gleicher Höhe verfügen (z.B. Beamtinnen/Beamte, Angestellte, Bezieherinnen/Bezieher von Renten, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG oder BVG), kann in der Regel von dem Monatseinkommen bei Antragstellung ausgegangen werden, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die eine Erhöhung oder eine Verringerung der Einnahmen sicher erwarten lassen. Beruhen die aktuellen regelmäßigen Einnahmen auf einer Einkunftsveränderung innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag (z.B. Arbeitgeberwechsel, Beförderung, Gehaltserhöhung), so müssen die vor der Einkunftsveränderung erzielten Monatseinkünfte nicht nachgewiesen werden.
- 5.1.2** Zum anrechenbaren Jahreseinkommen zählen auch
- die innerhalb von zwölf Monaten anfallenden jahresbezogenen Leistungen, die einmal jährlich in einer Summe ausgezahlt werden (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. und 14. Monatsgehalt),
 - einmalige Einkommen, die vor dem Stichtag anfielen, jedoch dem Einkommen der zwölf Monate ab dem Monat des Stichtages zuzurechnen sind (z.B. Gehaltsvorschuß), vgl. § 25 c Abs. 4 II. WoBauG.
- 5.1.3** Bei Einkommensänderungen, die ab dem Kalendermonat des Stichtages oder ab einem der folgenden Kalendermonate innerhalb von elf Monaten nach dem Kalendermonat des Stichtages mit Sicherheit zu erwarten sind und deren Beginn oder Ausmaß individuell aus der Sicht des Stichtages ermittelt werden kann, ist das Zwölfwache des sicher feststehenden künftigen Einkommens zuzüglich der Sonderzuwendungen nach Nummer 5.1.2 maßgebend (z.B. Antritt eines Erziehungsurlaubes, Rückkehr aus dem Erziehungsurlaub, Rückkehr Wehrpflichti-

ger in das bisherige Beschäftigungsverhältnis, Aufnahme der Berufstätigkeit nach Abschluß der Ausbildung, Arbeitsplatzwechsel, Beginn der Altersrente). Eine Einkommensveränderung liegt auch vor, wenn sich durch den Bezug der begehrten Wohnung die Einkünfte innerhalb von zwölf Monaten (z.B. infolge der Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) erhöhen oder verringern.

Bezüglich der Hinzurechnungen gilt Nr. 5.12 entsprechend.

- 5.1.4 Eine mit Sicherheit innerhalb von zwölf Monaten zu erwartende Einkommensveränderung ist nicht zu berücksichtigen, wenn Beginn oder Ausmaß nicht ermittelt werden können, wenn also z.B. Tarifverträge, Rentenanpassungs- oder Besoldungsgesetz zwar am Stichtag bereits verabschiedet sind, jedoch noch kein Auszahlungsanspruch auf die betragsmäßig ohnehin noch unbekannte Lohn- oder Gehaltserhöhung besteht.

- 5.2 Kann die Höhe des zu erwartenden Einkommens nicht nach 5.1 ermittelt werden, so ist das Einkommen der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag maßgebend (§ 25c Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG). Enthält dieses Einkommen Bestandteile, die einem vorangegangenen oder folgenden Zeitraum gelten (z.B. Nachzahlungen von Gehalts-, Renten- oder Unterhaltszahlungen, ferner: Gehaltsvorschuß), so sind die Einkommensbestandteile nur diesem anderen Zeitraum zuzurechnen.

- 5.3 Die getroffene Feststellung des Gesamteinkommens ist bindend. Wird nachträglich ein fiktiv ermitteltes Einkommen durch konkreten Einkommensnachweis in geringerer Höhe belegt, so kommt unter den Voraussetzungen des § 49 VwVfG NW der Widerruf des auf der Hochrechnung beruhenden Bescheides zugunsten der betroffenen Personen in Betracht.

- 5.4 Kann von Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, das Jahreseinkommen der zwölf Monate ab dem Stichtag oder das der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag auf andere Weise nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, so kann von den im letzten Einkommenssteuerbescheid, in den Vorauszahlungsbescheiden oder in der letzten Einkommenssteuererklärung ausgewiesenen Einkünften ausgegangen werden (§ 25c Abs. 3 II. WoBauG). Auch Einkommenssteuerpflichtige haben möglichst zeitnahe Angaben über ihr Jahreseinkommen zu machen. Hierzu gehört, daß sie ihre Steuererklärung bis zum 31. Mai eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr abgeben und eine Zweitschrift dieser Erklärung vorlegen. Sie haben im übrigen anzugeben und ggf. glaubhaft zu machen (z.B. durch Bestätigung des Steuerberaters), ob und in welchem Umfang sich die Einkünfte verändert haben.

Wird bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung bei der Ermittlung des Jahreseinkommens vom letzten Einkommenssteuerbescheid oder vom letzten Vorauszahlungsbescheid ausgegangen, so sind die Werbungskosten bereits abgesetzt worden (vgl. § 2 Abs. 2 EStG) und daher nicht nochmals abzusetzen.

6 Durchführung der Prüfung

- 6.1 Zur Prüfung der Einkommensverhältnisse soll die Vorlage einer vollständig ausgefüllten Erklärung nach den Anlagen 1a oder 1b angeregt werden; für Zwecke der Fehlbelegungsabgabe wird eine gesonderte Einkommenserklärung als Anlage zu den VV-AFWoG 1993 eingeführt. Sofern die Beibringung unmöglich ist oder ein verwertbarer Einkommensnachweis auf sonstige Weise mit geringerem Verwaltungsaufwand geführt wird (z.B. schlüssige Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers), so können die Einkommensverhältnisse auch abweichend von den Anlagen 1a oder 1b auf sonstige geeignete Weise nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Bei der Einkommensprüfung und insbesondere der Verwendung der Vordrucke sind die Belange des Datenschutzes nach Maßgabe des Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzes (GFD) vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 160/SGV. NW. 20061) zu berücksichtigen. Es enthält in Artikel 1 das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NW – DSG NW), das nach seinem § 2 für die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, für die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen), gilt, soweit diese personenbezogene Daten in oder aus Dateien oder Akten verarbeiten. Nach § 12 DSG NW sind bei Erhebung von Daten bei Betroffenen diese über den Verwendungszweck aufzuklären. Werden die Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, so sind die Betroffenen in geeigneter Weise über diese aufzuklären. Soweit eine Auskunftspflicht besteht oder die Angaben Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen sind, sind die Betroffenen hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

- 6.2 Die Anlage 1a ist für die antragstellende Person bestimmt. Die Angaben in der Einkommenserklärung sind durch Unterlagen des Wohnungsuchenden (z.B. Einkommenssteuerbescheid, Rentenmitteilung) oder durch Bestätigungen des Arbeitgebers oder des Finanzamtes nachzuweisen.

Bezüglich des Einkommens haushaltsangehöriger Personen haben antragstellende Personen entweder zu versichern, daß die Angehörigen kein eigenes Einkommen haben, oder eine ausgefüllte Einkommenserklärung nach der Anlage 1b vorzulegen. Für die Prüfung des Einkommens Angehöriger gelten die Vorschriften über die Prüfung des Einkommens antragstellender Personen entsprechend. Hierbei ist für jeden Angehörigen gesondert das anrechenbare Jahreseinkommen festzustellen.

- 6.3 Art und Ergebnis der Einkommensprüfung sind aktenkundig zu machen. Die Einkommenserklärungen sind zu den Akten zu nehmen und für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

- 7 Dieser RdErl. tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tag wird der RdErl. des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 6. 4. 1990 (SMBl. NW. 2370) aufgehoben.

Anlage 1a

Anlage 1b

Die stark umrandeten Felder werden von der Behörde ausgefüllt.

Bitte jeweils eine Einkommenserklärung von jeder haushaltsangehörigen Person mit eigenem Einkommen einreichen.

Schreiben Sie bitte in Druckschrift und kreuzen Sie Zutreffendes so an ☒.

Bitte beachten Sie die Erläuterungen

Einkommenserklärung

für den sozialen Wohnungsbau

von Wohnungsuchenden/

Wohnungsinhabern/Wohnungsinhaberinnen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Beruf (Anm. 1)

- 1 Meine steuerpflichtigen Bruttoeinnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (z. B. Lohn, Gehalt, Werksrente) betragen in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung/vor dem Stichtag (Anm. 2), ohne Sonderzuwendungen und steuerfreie Bezüge (vgl. Nummern 2 und 3):

1.1	Monat	_____	199	_____	DM	Monat	_____	199	_____	DM
	Monat	_____	199	_____	DM	Monat	_____	199	_____	DM
	Monat	_____	199	_____	DM	Monat	_____	199	_____	DM
	Monat	_____	199	_____	DM	Monat	_____	199	_____	DM
	Monat	_____	199	_____	DM	Monat	_____	199	_____	DM
	Monat	_____	199	_____	DM	Monat	_____	199	_____	DM

Summe/12-Monats-Betrag auf der Grundlage des Monats _____ 19__ : _____ DM

- 1.2 Außer den aufgeführten Einnahmen hatte ich folgende Einkünfte aus (Anm. 2 u. 6):

☐ Vermietung und Verpachtung ☐ selbständiger Arbeit/Gewerbebetrieb ☐ Land- und Forstwirtschaft ☐ Kapitalvermögen ☐ sonstigen Einkünften, z. B. Renten, Unterhaltsleistungen

☐ monatlich: _____ ☐ jährlich: _____ DM + _____ DM

Summe: _____ DM

- 2 Bisherige Sonderzuwendungen folgender Art (gezahlt oder zu erwartende):

Weihnachtsgeld _____ DM _____ DM

Urlaubsgeld _____ DM _____ DM

Zusätzliche Monatsgehälter _____ DM _____ DM

Sonstige zusätzliche Leistungen/Sachbezüge (Anm. 3) _____ DM _____ DM

Summe: + _____ DM

- 3 Bisherige steuerfreie Bezüge folgender Art (z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Zuschlag für Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Sozialhilfe, Unterhaltsleistungen, ausländische Einkünfte, vgl. Anm. 2 u. 4):

je ☐ Woche ☐ Monat ☐ Jahr _____ DM _____ DM

je ☐ Woche ☐ Monat ☐ Jahr _____ DM _____ DM

Summe: + _____ DM

- 4 Bisherige Werbungskosten, pauschal oder in nachgewiesener/glaubhaftgemachter Höhe (Anm. 5); Begründung:

- 4.1 Jahresbeträge:

_____ DM

Summe: - _____ DM

- 4.2 Zwischensumme

_____ DM

Übertrag: DM**- Nur ausfüllen von Einkommensteuerpflichtigen ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit -**

- 5
- ☐
- Ich werde zur Einkommensteuer veranlagt (Anm. 6)

Summe der positiven Einkünfte 199__ nach Abzug der Werbungskosten DM

- 6
- Einkunftsveränderungen**
- gegenüber den unter Nummern 1 bis 4 aufgeführten Einkünften der vergangenen zwölf Monaten, die im laufenden Monat der Antragstellung/des Stichtages (Anm. 2) bereits eingetreten oder mit Sicherheit innerhalb von zwölf Monaten zu erwarten sind (erforderlichenfalls bitte separates Beiblatt beifügen):

- 6.1
- ☐
- Einkunfterhöhung
- ☐
- Einkunftsverringerung

- 6.2 Betroffen sind: a)
- ☐
- Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit b)
- ☐
- Einkünfte anderer Einkunftsarten c)
- ☐
- steuerfreie Bezüge d)
- ☐
- Sonderzuwendungen e)
- ☐
- Werbungskosten

- 6.21 Begründung für Einkunfterhöhungen zu a), b), c), d) oder e):

- 6.22 Begründung für Einkunftsvermindierungen zu a), b), c), d) oder e):

- 6.3 Der neue Betrag lautet (Anm. 7)

☐ monatlich:☐ einmal jährlich: DMab dem

- 6.4 Jahresbetrag

 DM

- 7 Zwischensumme, Beträge (alternativ) lt.

- 7.1
- ☐
- Nr. 1
-
- DM

- 7.2
- ☐
- Nr. 2
-
- DM

- 7.3
- ☐
- Nr. 3
-
- DM

- 7.4
- ☐
- Nr. 5
-
- DM

- 7.5
- ☐
- Nr. 6.4
-
- DM

- 7.6 gegebenenfalls abzüglich
- ☐
- Nr. 4.1
-
- DM

= DM

- 8 Krankenversicherung, Rentenversicherung, Steuern (Anm. 8)

Ich entrichte:

- 8.1
- ☐
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung
- ☐
- freiwillige Krankenversicherungsbeiträge

Name und Anschrift der Krankenkasse

Jahresbeitragssumme:

 DM

- 8.2
- ☐
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
- ☐
- freiwillige Rentenversicherungsbeiträge, Lebensversicherungsbeiträge

Name und Anschrift der Rentenversicherung/Lebensversicherung/Pensions- oder Versorgungskasse

Jahresbeitragssumme:

 DM

- 8.3
- ☐
- Steuern vom Einkommen (Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag- oder Kirchensteuern)

- 8.4
- ☐
- keine der unter Nummern 8.1 - 8.3 aufgeführten Zahlungen

- 8.5 Pauschaler Abzug

 %- DM

- 9 Anrechenbares Jahreseinkommen

(Betrag lt. Nr. 7 abzüglich Betrag lt. Nr. 8.5)

 DM

- 10 Zu meinem Haushalt gehören am Stichtag folgende weitere Personen (Anm. 9)

	Name, Vorname	Geburtsdatum	Ehegatte / Ehegattin (1) familienangehörig (2) nicht familienangehörig (3)	Beruf (Anm. 1)	Datum der Aufnahme in den Haushalt
	1	2	3	4	5
10.1					
10.2					
10.3					
10.4					
10.5					
10.6					

(Weitere Personen bitte auf besonderem Beiblatt angeben)

- 11
- ☐
- Ich bestätige ausdrücklich, daß die unter Nummer(n) 10.____ angegebene(n) Person(en) eigene Einkünfte weder in den vergangenen zwölf Monaten hatte(n), noch in den zwölf Monaten ab dem Stichtag haben wird/werden. Für die weitere(n) Person(en) ist/sind die notwendige(n) Einkommenserklärung(en) beigelegt.

- 12 Summe der anrechenbaren Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder nach Nummer 9 der Einkommenserklärung(en) jeweilige Jahreseinkommen

+ + + DM

13 Angaben zur Ermittlung von Frei- und Abzugsbeträgen (Anm. 10)

- Nur ausfüllen, wenn Sie alleinerziehend und wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig haushaltsabwesend sind (Anm. 10) -

- 13.1 ☐ Für das/die unter Nr. 10. _____ aufgeführte(n) Kind(er) unter 12 Jahren wird Kindergeld gezahlt

(1.800 DM *) x Kinder - DM

- Nur ausfüllen bei Mitverdienst von Kindern zwischen 16 bis einschließlich 24 Jahren (Anm. 10) -

- 13.2 Folgende Kinder zwischen 16 bis einschließlich 24 Jahren haben eigenes Einkommen:

- aufgeführt unter Nr. 10. _____ jährlich DM

- aufgeführt unter Nr. 10. _____ jährlich DM

- aufgeführt unter Nr. 10. _____ jährlich DM

Freibetrag (max. 1.200 DM *) je Kind - DM

- Nur ausfüllen bei Schwerbehinderung von Haushaltsmitgliedern (Anm. 10) -

- 13.3 ☐ Folgende Haushaltsmitglieder sind schwerbehindert

- 13.31 ☐ mit einem Grad der Behinderung von 100

☐ selbst ☐ aufgeführt unter Nr. 10. _____

- 13.32 ☐ mit einem Grad der Behinderung von 80 und häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 69 Absatz 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes

☐ selbst ☐ aufgeführt unter Nr. 10. _____

(9.000 DM *) x (Personenzahl) - DM

- 13.33 ☐ mit einem Grad der Behinderung von unter 80 und häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 69 Absatz 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes

☐ selbst ☐ aufgeführt unter Nr. 10. _____

(4.200 DM *) x (Personenzahl) - DM

- Nur ausfüllen von Eheleuten, bei denen noch keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat (Anm. 10) -

- 13.4 Datum der Eheschließung:

(Freibetrag: 8.000 DM *) - DM

13.5 Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen (Anm. 10)

- 13.51 Unterhaltsleistungen werden von folgenden Personen gezahlt:

☐ selbst ☐ aufgeführt unter Nr. 10. _____

an folgende Person(en):

(Weitere Personen bitte auf einem besonderem Beiblatt angeben)

- 13.52 Betragshöhe pro unterhaltener Person:

☐ monatlich ☐ jährlich DM

(Weitere Beträge bitte auf einem besonderem Beiblatt angeben)

- 13.53 Die unterhaltsberechtigte(n) Person(en) gehört/gehört

- 13.531 ☐ als Familienmitglied(er) zum Haushalt, ist/sind jedoch auswärts untergebracht

☐ nicht zum Haushalt, es handelt sich nicht um eine(n) dauernd getrennt lebende(n) oder bisherige(n) Ehegattin/Ehegatten

Abzugsbeträge (max. 6.000 DM je Person) - DM

- 13.532 ☐ nicht zum Haushalt, es handelt sich um eine(n) dauernd getrennt lebende(n) oder bisherige(n) Ehegattin/Ehegatten

Abzugsbeträge (max. 12.000 DM je Person) - DM

- 13.533 ☐ nicht zum Haushalt. Die Unterhaltsleistungen werden aufgrund einer Unterhaltsvereinbarung/ eines Unterhaltstitels/eines Bescheides gezahlt

Betragshöhe - DM

- 14 Gesamteinkommen:

DM

*) Zur Höhe der Freibeträge im sogenannten "2. Förderungsweg" (§ 88 a Absatz 1 Zweites Wohnungsbaugesetz): s. Anm. 10.

- 15 Ich versichere, daß die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, daß falsche Angaben als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können.

Zu den Angaben in Nrn. 1 - 6, 8, 10, 11 und 13 habe ich schlüssige Belege, Nachweise oder sonstige Mittel der Glaubhaftmachung beigelegt.

Ich ermächtige das zuständige Finanzamt, Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu erteilen

Zuständiges Finanzamt

Steuernummer

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

- 16 Ich füge folgende Unterlagen bei:

- | | |
|--|---|
| ☐ Verdienst-/Gehaltsbescheinigung | ☐ Nachweis über Pflegebedürftigkeit nach § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes (z.B. Kopie des Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen H oder amtsärztliches Attest) |
| ☐ Rentenbescheid | |
| ☐ Arbeitslosengeld-/Arbeitslosenhilfebescheid | |
| ☐ letzten Einkommensteuerbescheid | |
| ☐ letzte Einkommensteuererklärung/Vorauszahlungsbescheide | ☐ Heiratsurkunde |
| ☐ Nachweis über erhöhte Werbungskosten | ☐ Nachweis über gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen und Höhe der Leistungen |
| ☐ Ausweis nach § 3 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes | ☐ Sozialhilfebescheid |
| ☐ | |
| ☐ | |

- 17 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 1 - 4, 6 und 8 wird bestätigt.

(Ort und Datum)

(Arbeitgeber/in)

- 18 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 4, 5 und 8.3 wird bestätigt.

(Ort und Datum)

(Finanzamt)

Feststellungen der Behörde

(Nicht vom/von Wohnungsuchenden/Wohnungsuchender auszufüllen)

1 Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze beträgt für den/die Wohnungsuchende(n) und die zur Familie rechnenden Angehörigen

1.1	Grundbetrag für den/die Wohnungsuchende(n)	23.000,00 DM
1.2	Grundbetrag für 2-Personenhaushalte	33.400,00 DM
1.3	zuzüglich je 8.000 DM für weitere(n) Angehörige(n)	+ DM
1.4	Maßgebende Einkommensgrenze	DM
2	Gesamteinkommen (Nr. 14 der Einkommenserklärung)	- DM

3 Ergebnis

- 3.1 ☐ Die Einkommensgrenze wird überschritten.

Die Überschreitung beträgt \ DM = %.

- 3.2 ☐ Die Einkommensgrenze wird unterschritten.

Die Unterschreitung beträgt DM = %.

4 Abschlußverfügung:

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Erläuterungen zur Anlage 1 a

Sozialwohnungen sind für Wohnungsuchende bestimmt, deren Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der haushaltsangehörigen Familienmitglieder gestaffelt ist, nicht übersteigt. Bei Wohngemeinschaften von nicht verwandten oder nicht verheirateten Personen wird der Zugang zur Sozialwohnung in bestimmten Fällen aus Gründen der Gleichbehandlung ebenfalls davon abhängig gemacht, daß das Gesamteinkommen aller Haushaltsmitglieder die nach der Anzahl der Personen gestaffelte Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Das Einkommen und die Einkommensgrenze (Einkommensverhältnisse) bestimmen sich nach §§ 25 - 25 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.8.1990 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.6.1994 (BGBl. I S. 1184).

Die Angaben sind im Bereich der Wohnungsbauförderung und der Nutzung von Sozialwohnungen Voraussetzung für die Gewährung rechtlicher Vorteile. Die folgenden Anmerkungen sollen es erleichtern, den Vordruck auszufüllen. Sollten die Textzeilen für Ihre Angaben keinen ausreichenden Raum bieten, so können Sie ergänzende Angaben auf einem Beiblatt vornehmen und im Vordruck auf die Beifügung eines solchen Beiblattes hinweisen. Wollen Sie z.B. aus datenschutzrechtlichen Gründen vermeiden, daß Arbeitgeber/in oder Finanzamt Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten, die nicht von diesen zu bestätigen sind, so empfiehlt es sich, im Vordruck zunächst die Angaben zu machen, die von Arbeitgeberseite oder vom Finanzamt zu bestätigen sind. Nach deren Bestätigung der betreffenden Angaben vervollständigen Sie dann den Vordruck in den übrigen Rubriken, unterschreiben ihn und fügen Nachweise, Belege und sonstige Mittel der Glaubhaftmachung bei.

Zur Ermittlung des Jahreseinkommens je haushaltsangehöriger Person wird von der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausgegangen. Dies ist entweder der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten oder der Gewinn. Zum Jahreseinkommen gehören die Bruttoeinnahmen in Geld- und Sachleistungen (vgl. Anmerkung 3), abgezogen werden pauschale Abzugsbeträge (vgl. Anmerkung 8).

Der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder, vermindert um Frei- und Abzugsbeträge (vgl. Anmerkung 10) bildet das Gesamteinkommen. Die Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder sind daher gesondert nachzuweisen.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Anmerkung 1

Die Angabe des Berufes ist freiwillig. Sie dient einer Plausibilitätsprüfung und erspart Rückfragen bei Einkunftsveränderungen.

Anmerkung 2

Stichtag für die Feststellung der Familien- und Einkommensverhältnisse ist

- a) bei der Bewilligung von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln an Bauherren und Ersterwerber: der Zeitpunkt der Antragstellung,
- b) bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsbescheinigungen und Bezugsgenehmigungen: der Zeitpunkt der Antragstellung,
- c) bei der Anerkennung als geeigneter Bewerber für mit öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln geförderte Kaufeigenheime und Kaufeigentumswohnungen: der Zeitpunkt des Abschlusses des Kauf- oder Erwerbsvertrages.

Grundlage der Einkunftermittlung ist im Regelfall das Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit des Kalendermonats, in dem der Stichtag liegt, zuzüglich der Einkommen, die in den folgenden elf Kalendermonaten erzielt werden. Zur sicheren Prognose des aktuellen Einkommens ist in Nummer 1 das Einkommen der letzten 12 Monate vor dem Stichtag aufzuführen. Wird Einkommen aus verschiedenen Einkunftsarten erzielt, so sind alle Einkünfte ohne Ausgleich mit Verlusten aufzuführen und zu belegen (Einkommensteuerbescheid/Bestätigung eines Steuerberaters/einer Steuerberaterin (vgl. im übrigen Anm. 6)).

Die monatlichen Brutto-Einnahmen sind - wie bei der Beantragung von Wohngeld - ohne Sonderzuwendungen, steuerfreie Bezüge oder Sachbezüge und ohne Vorabzug von Werbungskosten aufzuführen. Enthält dieses Einkommen Bestandteile eines vorangegangenen Zeitraumes (z.B. Nachzahlung von Gehalts-, Renten- oder Unterhaltszahlungen), so sind diese Bestandteile nicht aufzuführen. Gelten Einkommensbestandteile einem nachfolgenden (zukünftigen)

Zeitraum (z.B. Gehaltsvorschuß), so sind solche Einkommensbestandteile anstelle der Nummer 1 in den Nummern 6.1 und 6.2 aufzuführen.

Bestehen die bisherigen Einkünfte unverändert fort, so werden sie als Jahreseinkommen zugrunde gelegt. Hat sich das Einkommen in einem der vergangenen zwölf Monate geändert (z.B. wegen Arbeitgeberwechsels, einer Beförderung oder Gehaltserhöhung), so ist nur das geänderte Einkommen für die Prognose der Einkünfte in den zwölf Monaten ab dem Monat des Stichtages maßgebend. Die vor der Veränderung erzielten Monatseinkünfte müssen in diesem Fall nicht nachgewiesen werden.

Ändert sich das Einkommen ab dem Zeitpunkt des Stichtages innerhalb von 12 Monaten mit Sicherheit, und steht Beginn oder Ausmaß der Einkommensänderung fest, so sind weitere Angaben in Nr. 6 der Einkommenserklärung erforderlich (vgl. Anmerkung 7).

Folgende steuerfreie Einnahmen gehören zum Jahreseinkommen:

- a) derjenige Teilbetrag von Versorgungsbezügen aus früheren Dienstleistungen, der nach § 19 Abs. 2 EStG in Höhe von 40 vom Hundert dieser Bezüge, höchstens jedoch von 6.000 DM jährlich steuerfrei bleibt. Entsprechendes gilt für Abgeordnetenbezüge gemäß § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b) EStG,
- b) steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit im Sinne des § 3 b EStG,
- c) Einkünfte Teilzeitbeschäftigter, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, und für die die Lohnsteuer von Arbeitgebern pauschaliert entrichtet wurde (§ 40 a EStG),
- d) Einkünfte aus Kapitalvermögen wie z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden oder Bezüge aus Aktien und aus GmbH-Anteilen, auch soweit sie gemäß § 20 Abs. 4 EStG steuerfrei bleiben. Der Sparer-Freibetrag beträgt 6.000 DM, bei zusammenveranlagten Ehegatten 12.000 DM,
- e) steuerpflichtige Renten im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) EStG mit dem vollen Betrag, abzüglich Werbungskosten.

- § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) EStG regelt die Besteuerung von Leibrenten, bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Zu diesen Leibrenten zählen z. B. Altersrenten, Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Witwen-/Witwerrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsbeträgen auf den Erlebnis- oder Todesfall.
- f) Ansparabschreibungen (Rücklagen) im Sinne von § 7 g Abs. 3 Satz 1 EStG für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes in voller Höhe sowie Beträge für Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, die die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG übersteigen.
- g) die nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfreien einkommensabhängigen Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und nach den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären. Grundrenten, denen auch eine Schadensersatzfunktion zukommt, bleiben bei der Einkommensermittlung wie in § 14 Abs. 1 Nr. 6 Wohngeldgesetz und § 76 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) außer Betracht.
- h) Lohnersatzleistungen nach § 32 b Abs. 1 EStG. Hierzu zählen nach dem Arbeitsförderungsgesetz: Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Unterhaltsgeld als Zuschuß, Überbrückungsgeld, Eingliederungsgeld, Eingliederungshilfe, Krankengeld, ferner nach der Reichsversicherungsordnung, dem Fünften oder Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, dem Angestelltenversicherungsgesetz oder dem Reichsknappschaftsgesetz: Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen, Mutterschaftsgeld, Zuschuß zum Mutterschaftsgeld, die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuß nach § 4 a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung (nach dem Soldatenversorgungsgesetz), Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosenhilfe, Entschädigung für Verdienstausschlag nach dem Bundesseuchengesetz, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld nach dem BVG, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, Verdienstausschlagentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sowie Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42).
- i) ausländische Einkünfte im Sinne des § 32 b Abs. 1 EStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind sowie Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommenssteuer steuerfrei sind.
- j) die Hälfte der steuerfrei als Zuschüsse gewährten Berufsausbildungsbeihilfen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, gewährten Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, gewährten Leistungen der Begabtenförderungswerke sowie der volle Betrag der als Zuschuß gewährten steuerfreien Graduiertenförderung.
- k) Bezüge, die der unterhaltsberechtigten Person zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gewährt werden, auch wenn die Bezüge der unterhaltsberechtigten Person einkommensteuerrechtlich gemäß §§ 22 Nr. 1 Satz 2 oder 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG nicht zuzurechnen sind.
- l) Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz.
- m) Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG, dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem BVG, soweit diese Leistungen die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen. Werden bei der Festsetzung der laufenden Leistungen für den Lebensunterhalt keine Kosten der Unterkunft berücksichtigt, rechnen die laufenden Leistungen in voller Höhe zum Jahreseinkommen.

Anmerkung 3

Sonstige zusätzliche Leistungen sind Sonderzuwendungen in Geld wie z.B. Tantiemen oder Dividenden sowie Sachbezüge im Sinne des § 8 des EStG wie z.B. Deputate oder sonstige Sachleistungen in Geldeswert.

Anmerkung 4

Steuerfreie Einnahmen zählen nur in den in der Anmerkung 2 aufgeführten Fällen zum Jahreseinkommen.

Die übrigen steuerfreien Einnahmen nach § 3 EStG gehören nicht zum Jahreseinkommen. Dies sind z.B.

- das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung,
- das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 21. Januar 1992 (BGBl. I S. 68), geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1225),
- Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz vom 12. Juli 1987 (BGBl. I S. 1585),
- Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz,
- Leistungen aus einer Krankenversicherung,
- Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Zuschüsse der Rentenversicherungsträger zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner nach § 1304 e RVO,
- Sachleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung,
- Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- die steuerfreie Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749).

Sind mehrere verschiedenartige steuerfreie Bezüge hinzuzurechnen, so empfiehlt es sich ein Beiblatt beizufügen. Im Vordruck ist dann nur die Endsumme der hinzuzurechnenden steuerfreien Bezüge aufzuführen; in der Textzeile sollte ein Hinweis auf das beigefügte Beiblatt aufgeführt werden.

Anmerkung 5

Zur Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten sind die Werbungskosten mit folgenden Pauschbeträgen abzuziehen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (§ 9 a EStG):

von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit der Arbeitnehmer-Pauschbetrag: 2.000 DM,
 von den Einnahmen aus Kapitalvermögen: 100 DM,
 bei zusammenveranlagten Ehegatten: 200 DM,
 von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nr. 1 und 1 a EStG (Renten und Unterhaltsleistungen): 200 DM.

Die Pauschbeträge dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.

Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung anrechenbarer steuerfreier Einnahmen (z.B. Fahrtkosten, Kontoführungsgebühren im Zusammenhang mit dem Bezug von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe) dürfen in nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Höhe wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten vom Jahreseinkommen abgezogen werden.

Anmerkung 6

Beruhet die Einkommensteuerpflicht auf der Höhe der Einkünfte (Alleinstehende: ab 27.000 DM, Ehepaare bei gemeinsamer Steuerveranlagung: ab 54.000 DM), so sind Angaben nur in Nummern 1 und 6 erforderlich.

Kann das Jahreseinkommen der zwölf Monate ab dem Stichtag oder das der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag auf andere Weise nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, so kann von den im letzten Einkommenssteuerbescheid, in den Vorauszahlungsbescheiden oder in der letzten Einkommensteuererklärung ausgewiesenen Einkünften ausgegangen werden. Maßgebend ist bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und bei den sonstigen Einkünften (z.B. Renten) der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus verschiedenen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Auch Einkommenssteuerpflichtige haben möglichst zeitnahe Angaben über ihr Jahreseinkommen zu machen. Hierzu gehört, daß sie ihre Steuererklärung bis zum 31. Mai eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr abgeben und eine Zweitschrift dieser Erklärung vorlegen. Sie haben im übrigen anzugeben und ggf. glaubhaft zu machen (z. B. durch Bestätigung eines Steuerberaters / einer Steuerberaterin), ob und in welchem Umfang sich die Einkünfte verändert haben.

Wird bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung bei der Ermittlung des Jahreseinkommens vom letzten Einkommenssteuerbescheid oder vom letzten Vorauszahlungsbescheid ausgegangen, so sind die Werbungskosten bereits abgesetzt worden (vgl. § 2 Abs. 2 EStG) und daher nicht nochmals abzusetzen.

Anmerkung 7

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens wird regelmäßig das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt, das in den zwölf Monaten ab dem Monat des Stichtages zu erwarten ist. Zur sicheren Prognose dieses Einkommens ist in Nummer 1 das Einkommen der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag aufzuführen (vgl. Anmerkung 2).

Haben sich die Einkünfte des Kalendermonats der Antragstellung/des Stichtages gegenüber den in Nr. 1, 1.2, 3 oder 4 aufgeführten Einkünften/Werbungskosten geändert oder ist eine Einkommensänderung individuell ab dem Stichtag innerhalb von 12 Monaten mit Sicherheit zu erwarten und kann Beginn oder Ausmaß der Einkommensänderung verläßlich ermittelt werden, so wird das geänderte Einkommen zugrundegelegt (z.B. bei Antritt eines Erziehungsurlaubes, Rückkehr aus dem Erziehungsurlaub, Rückkehr Wehrpflichtiger in das bisherige Beschäftigungsverhältnis, Aufnahme der Berufstätigkeit nach Abschluß der Ausbildung, Arbeitsplatzwechsel, Beginn der Altersrente). Hierzu kann von dem Zwölfwachen des sicher feststehenden künftigen Einkommens zuzüglich der Sonderzuwendungen und der steuerfreien Bezüge, abzüglich der Werbungskosten, ausgegangen werden. Eine Einkommensveränderung liegt auch vor, wenn sich durch den Bezug der begehrten Wohnung die Einkünfte innerhalb von 12 Monaten (z.B. infolge der Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) erhöhen oder verringern.

Vor dem Stichtag empfangene Vorauszahlungen auf die Einkünfte ab dem Stichtag sind ebenfalls aufzuführen.

Anmerkung 8

Von dem ermittelten Einkommen ist zur Feststellung des anrechenbaren Jahreseinkommens ein pauschaler Abzugsbetrag von jeweils 10 vom Hundert abzuziehen, wenn

- Steuern vom Einkommen (Lohn- oder Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer),
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung,
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden.

Die Steuern vom Einkommen müssen tatsächlich entrichtet worden sein oder entrichtet werden. Auf die Höhe kommt es dabei nicht an. Ob sie zurückgezahlt werden (z. B. bei einer Einkommenssteuerveranlagung), ist nicht nachzuprüfen. Es genügt, wenn sie nur einmal jährlich entrichtet werden.

Werden Steuern vom Einkommen entrichtet, so ist von dem gesamten ermittelten Jahreseinkommen auch dann ein Betrag von 10 vom Hundert abzuziehen, wenn einzelne Einkünfte unbesteuert bleiben (z. B. Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld).

Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen stehen den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung gleich, wenn

- ihre Höhe nicht nur geringfügig ist und
- die Beiträge hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen entsprechen.

Geringfügig sind Beiträge unter 60 DM monatlich. Einmalige Beiträge, die nicht wenigstens jährlich erneut anfallen, sind nicht zu berücksichtigen.

Den Pflichtbeiträgen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung laufende Beiträge, wenn sie dazu dienen sollen, für Beitragszahler oder deren Familie

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit und Alter oder
- c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere
 - freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oder zur gesetzlichen Rentenversicherung,
 - freiwillige Beiträge zur privaten Krankenversicherung einschließlich Krankentagegeldversicherung,
 - Beiträge zur Lebensversicherung ohne Rücksicht darauf, ob der Versicherer die Versicherungssumme als Einmalzahlung oder in Form laufender Rentenleistungen zu zahlen hat oder ob die Lebensversicherung (wie z. B. die von Bausparkassen vor Auszahlung eines Bauspardarlehens häufig verlangte oder empfohlene Risikolebensversicherung) zugleich der Sicherung eines Darlehensgebers dient,
 - Beiträge zu Pensions- und Versorgungskassen,
 - Beiträge zur Berufs- und Dienstunfähigkeitsversicherung,
 - Beiträge zu Betriebsgemeinschaftskassen für zusätzliches Ruhegeld.

Nicht berücksichtigungsfähig sind insbesondere

- Beiträge zu Sachversicherungen (z. B. zur Gebäude- und Hausratsversicherung),
- Beiträge zur Haftpflichtversicherung einschließlich Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
- Beiträge zur Krankenhaustagegeldversicherung,
- Beiträge zur Sterbegeldversicherung.

Die Entrichtung von Steuern ist nachzuweisen durch Vorlage von Bescheinigungen von Arbeitgebern, Einkommensteuerbescheiden, Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung und/oder Steuerquittungen. Wird das Jahreseinkommen zugrunde gelegt, das in den zwölf Monaten ab dem Monat des Stichtages zu erwarten ist, so ist darauf abzustellen, ob von diesen Einnahmen tatsächlich Steuern zu entrichten sein werden.

Die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung ist durch Vorlage von Bescheinigungen von Arbeitgebern, von Beitragsquittungen, Rentenbescheiden, jährlichen Anpassungsmitteilungen oder Beitragsbescheiden der Krankenkasse nachzuweisen, die Entrichtung laufender Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen darüber hinaus z. B. durch Vorlage von Versicherungsverträgen.

Kann kein 10 vom Hundert-Abzug vom Jahreseinkommen vorgenommen werden, so wird dennoch zur Vermeidung sozialer Härten oder zur Berücksichtigung sonstiger Belastungen ein Pauschalabzug von 6 von Hundert vom Jahreseinkommen vorgenommen.

Anmerkung 9

Anzugeben sind die Angehörigen, die am Stichtag zum Haushalt gehören; der Stichtag ist in Anmerkung 2 erläutert. Außerdem sind die Angehörigen einzutragen, die zwar noch nicht am Stichtag zum Haushalt gehören, jedoch innerhalb von 6 Monaten nach der Fertigstellung oder dem Bezug der Wohnung in den Haushalt aufgenommen werden sollen.

Haushaltsmitglieder, die keine Familienangehörigen sind, müssen ebenfalls aufgeführt werden. In Spalte 3 ist für jede Person mit der jeweils zutreffenden Ziffer 1, 2 oder 3 die Art der Zugehörigkeit zum Haushalt zu kennzeichnen.

Anmerkung 10

Zur Feststellung des Gesamteinkommens des Haushalts sind von der Summe der Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder sogenannte Frei- und Abzugsbeträge entsprechend den Verhältnissen am Stichtag abzuziehen. Die nachstehend aufgeführten jährlichen Freibeträge erhöhen sich im sogenannten "2. Förderungsweg" (vgl. § 88 a Absatz 1 Zweites Wohnungsbaugesetz) um 60 v.H.. Diese erhöhten Freibeträge sind als Klammerzusatz aufgeführt. Um die Frei- und Abzugsbeträge anerkennen zu können, sind Nachweise/Urkunden (in Kopie) beizufügen.

Die Freibeträge lauten:

- a) **1.800 DM (2.880 DM)**
für jedes Kind unter 12 Jahren, für das die wohnungsuchende Person Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz erhält. Voraussetzung ist, daß
 - die wohnungsuchende Person allein mit Kindern zusammen wohnt, also kein sonstiges Familienmitglied zum Haushalt gehört und keine Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft mit einer nicht-familienangehörigen Person besteht,
 - eine nichtselbständige oder selbständige Tätigkeit zur Einkunftserzielung ausgeübt oder eine Ausbildung z. B. im Sinne der beruflichen Bildung (Ausbildung, Fortbildung, Umschulung), der schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung (Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang) oder der beruflichen Rehabilitation wahrgenommen wird und die Wohnung wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur gelegentlich verlassen wird, so daß bei Kindern unter 12 Jahren eine Betreuung durch Dritte erforderlich ist;
- b) **bis zu 1.200 DM (bis zu 1.920 DM)**
soweit ein haushaltsangehöriges Kind im Alter von 16 bis einschließlich 24 Jahren eigenes Einkommen erzielt (z. B. Ausbildungsvergütung). Der Freibetrag wird je Kind nur bis zur Höhe des eigenen Einkommens des betreffenden Kindes, maximal bis zu 1.200 DM, gewährt;
- c) **9.000 DM (14.400 DM)**
für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung
 - von 100 oder
 - ab 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 69 Abs. 3 Satz 1 BSHG ist. Die häusliche Pflegebedürftigkeit ist nachzuweisen

1. durch das Merkzeichen "H" im Ausweis nach § 4 Abs. 5 SchwbG
 2. durch Vorlage eines Bescheides der zuständigen Stelle
 - über den Bezug von Pflegegeld nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BSHG oder über das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Bestimmung,
 - über den Bezug von Pflegegeld nach § 558 RVO,
 - über den Bezug von Pflegezulage nach § 35 BVG und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
 - über den Bezug von Pflegezulage nach § 267 Abs. 1 LAG oder über die Gewährung eines Freibetrages wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Buchstabe c LAG,
 - über den Bezug einer Leistung bei Schwerpflegebedürftigkeit nach §§ 53 bis 57 SGB V oder
 3. amtsärztliches Attest.
- d) 4.200 DM (6.720 DM)**
für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von unter 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 69 Abs. 3 Satz 1 BSHG ist (zum Nachweis der häuslichen Pflegebedürftigkeit: s. Buchst. c));
- e) 8.000 DM (12.800 DM)**
bei jungen Ehepaaren, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung. Der Freibetrag wird nur bei selbständiger Haushaltsführung des jungen Ehepaares gewährt.

Abzugsbeträge sind Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen.

Liegt eine Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid vor (z. B. über den Ausgleich für Vorausleistungen des Unterhalts durch das Land), so werden die aufgewandten Unterhaltsleistungen haushaltsangehöriger Familienmitglieder bis zu dem urkundlich festgestellten Betrag vom Gesamteinkommen abgezogen. Sind Urkunden zu den gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen nicht vorhanden, so gelten für die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an unterhaltsberechtigte Personen folgende Abzugsbeträge:

bis zu 6.000 DM

- für jeweils ein zum Haushalt rechnendes auswärts untergebrachtes unterhaltsberechtigtes Familienmitglied (z. B. wegen einer Ausbildung oder eines Studiums) oder
- für jeweils ein sonstiges nicht zum Haushalt rechnendes unterhaltsberechtigtes Familienmitglied (z. B. in einem Pflegeheim), das mit der unterhaltspflichtigen Person keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führt,

bis zu 12.000 DM

- für einen nicht zum Haushalt rechnenden geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten; desgleichen bei Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe.

Die Höhe der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung bestimmt sich bei ausländischen Staatsangehörigen gemäß Artikel 18 EGBGB regelmäßig nach dem Unterhaltsrecht des Aufenthaltsortes des Unterhaltsberechtigten.

Die stark umrandeten Felder werden von der Behörde ausgefüllt.

Bitte jeweils eine Einkommenserklärung von jeder haushaltsangehörigen Person mit eigenem Einkommen einreichen.

Schreiben Sie bitte in Druckschrift und kreuzen Sie Zutreffendes so an ☒.

Bitte beachten Sie die Erläuterungen

Einkommenserklärung

für den sozialen Wohnungsbau
von haushaltsangehörigen Personen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Beruf (Anm. 1)

- 1 Meine steuerpflichtigen Bruttoeinnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. Lohn, Gehalt, Werksrente) betragen in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung/vor dem Stichtag (Anm. 2), ohne Sonderzuwendungen und steuerfreie Bezüge (vgl. Nummern 2 und 3):

1.1	Monat	199	DM	Monat	199	DM
	Monat	199	DM	Monat	199	DM
	Monat	199	DM	Monat	199	DM
	Monat	199	DM	Monat	199	DM
	Monat	199	DM	Monat	199	DM
	Monat	199	DM	Monat	199	DM

Summe/12-Monats-Betrag auf der Grundlage des Monats 19: DM

- 1.2 Außer den aufgeführten Einnahmen hatte ich folgende Einkünfte aus (Anm. 2 u. 6):

☐ Vermietung und Verpachtung
 ☐ selbständiger Arbeit/Gewerbebetrieb
 ☐ Land- und Forstwirtschaft
 ☐ Kapitalvermögen
 ☐ sonstigen Einkünften, z.B. Renten, Unterhaltsleistungen

☐ monatlich:
 ☐ jährlich:
 DM + DM

Summe: DM

- 2 Bisherige Sonderzuwendungen folgender Art (gezahlte oder zu erwartende):

Weihnachtsgeld DM

Urlaubsgeld DM

Zusätzliche Monatsgehälter DM

Sonstige zusätzliche Leistungen/Sachbezüge (Anm. 3) DM

Summe: + DM

- 3 Bisherige steuerfreie Bezüge folgender Art (z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Zuschlag für Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Sozialhilfe, Unterhaltsleistungen, ausländische Einkünfte, vgl. Anm. 2 u. 4):

je ☐ Woche ☐ Monat ☐ Jahr DM

je ☐ Woche ☐ Monat ☐ Jahr DM

Summe: + DM

- 4 Bisherige Werbungskosten, pauschal oder in nachgewiesener/glaubhaftgemachter Höhe (Anm. 5); Begründung:

4.1 Jahresbeträge:

DM

Summe: - DM

4.2 Zwischensumme

DM

Übertrag: _____ DM

- Nur ausfüllen von Einkommensteuerpflichtigen ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit -

5 ☐ Ich werde zur Einkommensteuer veranlagt (Anm. 6)

Summe der positiven Einkünfte 199__ nach Abzug der Werbungskosten _____ DM

6 **Einkunftsveränderungen** gegenüber den unter Nummern 1 bis 4 aufgeführten Einkünften der vergangenen zwölf Monaten, die im laufenden Monat der Antragstellung/des Stichtages (Anm. 2) bereits eingetreten oder mit Sicherheit innerhalb von zwölf Monaten zu erwarten sind (erforderlichenfalls bitte separates Beiblatt beifügen):

6.1 ☐ Einkunfterhöhung ☐ Einkunftsverringerung
6.2 Betroffen sind: a) ☐ Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit b) ☐ Einkünfte anderer Einkunftsarten c) ☐ steuerfreie Bezüge d) ☐ Sonderzuwendungen e) ☐ Werbungskosten

6.21 Begründung für Einkunfterhöhungen zu a), b), c), d) oder e):

6.22 Begründung für Einkunftsverminderungen zu a), b), c), d) oder e):

6.3 Der neue Betrag lautet (Anm. 7) ☐ monatlich: ☐ einmal jährlich:
_____ DM ab dem _____

6.4 Jahresbetrag _____ DM

7 Zwischensumme, Beträge (alternativ) lt.

7.1	☐ Nr. 1	_____ DM
7.2	☐ Nr. 2	_____ DM
7.3	☐ Nr. 3	_____ DM
7.4	☐ Nr. 5	_____ DM
7.5	☐ Nr. 6.4	_____ DM
7.6	gegebenenfalls abzüglich ☐ Nr. 4.1	_____ DM

= _____ DM

8 **Krankenversicherung, Rentenversicherung, Steuern** (Anm. 8)

Ich entrichte:

8.1 ☐ Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung ☐ freiwillige Krankenversicherungsbeiträge
Name und Anschrift der Krankenkasse _____

Jahresbeitragssumme: _____ DM

8.2 ☐ Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ☐ freiwillige Rentenversicherungsbeiträge, Lebensversicherungsbeiträge
Name und Anschrift der Rentenversicherung/Lebensversicherung/Pensions- oder Versorgungskasse _____

Jahresbeitragssumme: _____ DM

8.3 ☐ Steuern vom Einkommen (Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag- oder Kirchensteuern)

8.4 ☐ keine der unter Nummern 8.1 - 8.3 aufgeführten Zahlungen

8.5 Pauschaler Abzug

_____ % - _____ DM

9 Anrechenbares Jahreseinkommen -Betrag lt. Nr. 7 abzüglich Betrag lt. Nr. 8.5 (Anm. 9) _____ DM

10 Ich versichere, daß die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, daß falsche Angaben als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können. Zu den Angaben in Nrn. 1 - 6 und 8 habe ich schlüssige Belege, Nachweise oder sonstige Mittel der Glaubhaftmachung beigelegt. Ich ermächtige das zuständige Finanzamt, Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu erteilen.

Zuständiges Finanzamt: _____ Steuernummer: _____

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

11 Ich füge folgende Unterlagen bei:

- | | | |
|--|---|--|
| ☐ Verdienst-/Gehaltsbescheinigung | ☐ Nachweis über erhöhte Werbungskosten | ☐ Heiratsurkunde |
| ☐ Rentenbescheid | ☐ Ausweis nach § 3 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes | ☐ Nachweis über gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen und Höhe der Leistungen |
| ☐ Arbeitslosengeld-/Arbeitslosenhilfebescheid | ☐ Nachweis über Pflegebedürftigkeit nach § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes (z.B. Kopie des Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen H oder amtsärztliches Attest) | ☐ Sozialhilfebescheid |
| ☐ letzten Einkommensteuerbescheid | | |
| ☐ letzte Einkommensteuererklärung/Vorauszahlungsbescheide | | |

12 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 1 - 6 und 8 wird bestätigt.

(Ort und Datum)

(Arbeitgeber/in)

13 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 4, 5 und 8.3 wird bestätigt.

(Ort und Datum)

(Finanzamt)

Erläuterungen zur Anlage 1 b

Sozialwohnungen sind für Wohnungsuchende bestimmt, deren Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der haushaltsangehörigen Familienmitglieder gestaffelt ist, nicht übersteigt. Bei Wohngemeinschaften von nicht verwandten oder nicht verheirateten Personen wird der Zugang zur Sozialwohnung in bestimmten Fällen aus Gründen der Gleichbehandlung ebenfalls davon abhängig gemacht, daß das Gesamteinkommen aller Haushaltsmitglieder die nach der Anzahl der Personen gestaffelte Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Das Einkommen und die Einkommensgrenze (Einkommensverhältnisse) bestimmen sich nach §§ 25 - 25 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.8.1990 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.6.1994 (BGBl. I S. 1184).

Die Angaben sind im Bereich der Wohnungsbauförderung und der Nutzung von Sozialwohnungen Voraussetzung für die Gewährung rechtlicher Vorteile. Die folgenden Anmerkungen sollen es erleichtern, den Vordruck auszufüllen. Sollten die Textzeilen für Ihre Angaben keinen ausreichenden Raum bieten, so können Sie ergänzende Angaben auf einem Beiblatt vornehmen und im Vordruck auf die Beifügung eines solchen Beiblattes hinweisen. Wollen Sie z.B. aus datenschutzrechtlichen Gründen vermeiden, daß Arbeitgeber/in oder Finanzamt Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten, die nicht von diesen zu bestätigen sind, so empfiehlt es sich, im Vordruck zunächst die Angaben zu machen, die von Arbeitgeberseite oder vom Finanzamt zu bestätigen sind. Nach deren Bestätigung der betreffenden Angaben vervollständigen Sie dann den Vordruck in den übrigen Rubriken, unterschreiben ihn und fügen Nachweise, Belege und sonstige Mittel der Glaubhaftmachung bei.

Zur Ermittlung des Jahreseinkommens je haushaltsangehöriger Person wird von der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausgegangen. Dies ist entweder der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten oder der Gewinn. Zum Jahreseinkommen gehören die Bruttoeinnahmen in Geld- und Sachleistungen (vgl. Anmerkung 3), abgezogen werden pauschale Abzugsbeträge (vgl. Anmerkung 8).

Der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder, vermindert um Frei- und Abzugsbeträge (vgl. Anmerkung 9) bildet das Gesamteinkommen. Die Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder sind daher gesondert nachzuweisen.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Anmerkung 1

Die Angabe des Berufes ist freiwillig. Sie dient einer Plausibilitätsprüfung und erspart Rückfragen bei Einkunftsveränderungen.

Anmerkung 2

Stichtag für die Feststellung der Familien- und Einkommensverhältnisse ist

- a) bei der Bewilligung von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln an Bauherren und Ersterwerber:
der Zeitpunkt der Antragstellung,
- b) bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsbescheinigungen und Bezugsgenehmigungen:
der Zeitpunkt der Antragstellung,
- c) bei der Anerkennung als geeigneter Bewerber für mit öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln geförderte Kaufeigenheime und Kaufeigentumswohnungen:
der Zeitpunkt des Abschlusses des Kauf- oder Erwerbvertrages.

Grundlage der Einkunftsermittlung ist im Regelfall das Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit des Kalendermonats, in dem der Stichtag liegt, zuzüglich der Einkommen, die in den folgenden elf Kalendermonaten erzielt werden. Zur sicheren Prognose des aktuellen Einkommens ist in Nummer 1 das Einkommen der letzten 12 Monate vor dem Stichtag aufzuführen. Wird Einkommen aus verschiedenen Einkunftsarten erzielt, so sind alle Einkünfte ohne Ausgleich mit Verlusten aufzuführen und zu belegen (Einkommensteuerbescheid/Bestätigung eines Steuerberaters/einer Steuerberaterin (vgl. im übrigen Anm. 6).

Die monatlichen Brutto-Einnahmen sind - wie bei der Beantragung von Wohngeld - ohne Sonderzuwendungen, steuerfreie Bezüge oder Sachbezüge und ohne Vorabzug von Werbungskosten aufzuführen. Enthält dieses Einkommen Bestandteile eines vorangegangenen Zeitraumes (z.B. Nachzahlung von Gehalts-, Renten- oder Unterhaltszahlungen), so sind diese Bestandteile nicht aufzuführen. Gelten

Einkommensbestandteile einem nachfolgenden (zukünftigen) Zeitraum (z.B. Gehaltsvorschuß), so sind solche Einkommensbestandteile anstelle der Nummer 1 in den Nummern 6.1 und 6.2 aufzuführen.

Bestehen die bisherigen Einkünfte unverändert fort, so werden sie als Jahreseinkommen zugrunde gelegt. Hat sich das Einkommen in einem der vergangenen zwölf Monate geändert (z.B. wegen Arbeitgeberwechsels, einer Beförderung oder Gehaltserhöhung), so ist nur das geänderte Einkommen für die Prognose der Einkünfte in den zwölf Monaten ab dem Monat des Stichtages maßgebend. Die vor der Veränderung erzielten Monateinkünfte müssen in diesem Fall nicht nachgewiesen werden.

Ändert sich das Einkommen ab dem Zeitpunkt des Stichtages innerhalb von 12 Monaten mit Sicherheit, und steht Beginn oder Ausmaß der Einkommensänderung fest, so sind weitere Angaben in Nr. 6 der Einkommenserklärung erforderlich (vgl. Anmerkung 7).

Folgende steuerfreie Einnahmen gehören zum Jahreseinkommen:

- a) derjenige Teilbetrag von Versorgungsbezügen aus früheren Dienstleistungen, der nach § 19 Abs. 2 EStG in Höhe von 40 vom Hundert dieser Bezüge, höchstens jedoch von 6.000 DM jährlich steuerfrei bleibt. Entsprechendes gilt für Abgeordnetenbezüge gemäß § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b) EStG,
- b) steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit im Sinne des § 3 b EStG,
- c) Einkünfte Teilzeitbeschäftigter, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, und für die die Lohnsteuer von Arbeitgebern pauschaliert entrichtet wurde (§ 40 a EStG),
- d) Einkünfte aus Kapitalvermögen wie z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden oder Bezüge aus Aktien und aus GmbH-Anteilen, auch soweit sie gemäß § 20 Abs. 4 EStG steuerfrei bleiben. Der Sparer-Freibetrag beträgt 6.000 DM, bei zusammenveranlagten Ehegatten 12.000 DM,
- e) steuerpflichtige Renten im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) EStG mit dem vollen Betrag, abzüglich Werbungskosten.

- § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) EStG regelt die Besteuerung von Leibrenten, bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Zu diesen Leibrenten zählen z. B. Altersrenten, Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Witwen-/Witwerrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsbeträgen auf den Erlebnis- oder Todesfall.
- f) Ansparabschreibungen (Rücklagen) im Sinne von § 7 g Abs. 3 Satz 1 EStG für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes in voller Höhe sowie Beträge für Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, die die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG übersteigen.
- g) die nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfreien einkommensabhängigen Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und nach den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären. Grundrenten, denen auch eine Schadensersatzfunktion zukommt, bleiben bei der Einkommensermittlung wie in § 14 Abs. 1 Nr. 6 Wohngeldgesetz und § 76 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) außer Betracht.
- h) Lohnersatzleistungen nach § 32 b Abs. 1 EStG. Hierzu zählen nach dem Arbeitsförderungsgesetz: Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Unterhaltsgeld als Zuschuß, Überbrückungsgeld, Eingliederungsgeld, Eingliederungshilfe, Krankengeld, ferner nach der Reichsversicherungsordnung, dem Fünften oder Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, dem Angestelltenversicherungsgesetz oder dem Reichsknappschaftsgesetz: Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen, Mutterschaftsgeld, Zuschuß zum Mutterschaftsgeld, die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuß nach § 4 a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung (nach dem Soldatenversorgungsgesetz), Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosenhilfe, Entschädigung für Verdienstausfall nach dem Bundesseuchengesetz, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld nach dem BVG, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sowie Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42),
- i) ausländische Einkünfte im Sinne des § 32 b Abs. 1 EStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind sowie Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommenssteuer steuerfrei sind.
- j) die Hälfte der steuerfrei als Zuschüsse gewährten Berufsausbildungsbeihilfen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, gewährten Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, gewährten Leistungen der Begabtenförderungswerke sowie der volle Betrag der als Zuschuß gewährten steuerfreien Graduiertenförderung.
- k) Bezüge, die der unterhaltsberechtigten Person zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gewährt werden, auch wenn die Bezüge der unterhaltsberechtigten Person einkommensteuerrechtlich gemäß §§ 22 Nr. 1 Satz 2 oder 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG nicht zuzurechnen sind.
- l) Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz.
- m) Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG, dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem BVG, soweit diese Leistungen die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen. Werden bei der Festsetzung der laufenden Leistungen für den Lebensunterhalt keine Kosten der Unterkunft berücksichtigt, rechnen die laufenden Leistungen in voller Höhe zum Jahreseinkommen.

Anmerkung 3

Sonstige zusätzliche Leistungen sind Sonderzuwendungen in Geld wie z.B. Tantiemen oder Dividenden sowie Sachbezüge im Sinne des § 8 des EStG wie z.B. Deputate oder sonstige Sachleistungen in Geldeswert.

Anmerkung 4

Steuerfreie Einnahmen zählen nur in den in der Anmerkung 2 aufgeführten Fällen zum Jahreseinkommen.

Die übrigen steuerfreien Einnahmen nach § 3 EStG gehören nicht zum Jahreseinkommen. Dies sind z.B.

- das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung,
- das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 21. Januar 1992 (BGBl. I S. 68), geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1225),
- Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz vom 12. Juli 1987 (BGBl. I S. 1585),
- Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz,
- Leistungen aus einer Krankenversicherung,
- Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Zuschüsse der Rentenversicherungsträger zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner nach § 1304 e RVO,
- Sachleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung,
- Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- die steuerfreie Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749).

Sind mehrere verschiedenartige steuerfreie Bezüge hinzuzurechnen, so empfiehlt es sich ein Beiblatt beizufügen. Im Vordruck ist dann nur die Endsumme der hinzuzurechnenden steuerfreien Bezüge aufzuführen; in der Textzeile sollte ein Hinweis auf das beigefügte Beiblatt aufgeführt werden.

Anmerkung 5

Zur Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten sind die Werbungskosten mit folgenden Pauschbeträgen abzuziehen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (§ 9 a EStG):

von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit der Arbeitnehmer-Pauschbetrag:	2.000 DM,
von den Einnahmen aus Kapitalvermögen:	100 DM,
bei zusammenveranlagten Ehegatten:	200 DM,
von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nrn. 1 und 1 a EStG (Renten und Unterhaltsleistungen):	200 DM.

Die Pauschbeträge dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.

Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung anrechenbarer steuerfreier Einnahmen (z.B. Fahrtkosten, Kontoführungsgebühren im Zusammenhang mit dem Bezug von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe) dürfen in nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Höhe wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten vom Jahreseinkommen abgezogen werden.

Anmerkung 6

Beruhet die Einkommensteuerpflicht auf der Höhe der Einkünfte (Alleinstehende: ab 27.000 DM, Ehepaare bei gemeinsamer Steuerveranlagung: ab 54.000 DM), so sind Angaben nur in Nummern 1 und 6 erforderlich.

Kann das Jahreseinkommen der zwölf Monate ab dem Stichtag oder das der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag auf andere Weise nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, so kann von den im letzten Einkommenssteuerbescheid, in den Vorauszahlungsbescheiden oder in der letzten Einkommensteuererklärung ausgewiesenen Einkünften ausgegangen werden. Maßgebend ist bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und bei den sonstigen Einkünften (z.B. Renten) der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus verschiedenen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Auch Einkommenssteuerpflichtige haben möglichst zeitnahe Angaben über ihr Jahreseinkommen zu machen. Hierzu gehört, daß sie ihre Steuererklärung bis zum 31. Mai eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr abgeben und eine Zweitschrift dieser Erklärung vorlegen. Sie haben im übrigen anzugeben und ggf. glaubhaft zu machen (z. B. durch Bestätigung eines Steuerberaters / einer Steuerberaterin), ob und in welchem Umfang sich die Einkünfte verändert haben.

Wird bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung bei der Ermittlung des Jahreseinkommens vom letzten Einkommenssteuerbescheid oder vom letzten Vorauszahlungsbescheid ausgegangen, so sind die Werbungskosten bereits abgesetzt worden (vgl. § 2 Abs. 2 EStG) und daher nicht nochmals abzusetzen.

Anmerkung 7

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens wird regelmäßig das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt, das in den zwölf Monaten ab dem Monat des Stichtages zu erwarten ist. Zur sicheren Prognose dieses Einkommens ist in Nummer 1 das Einkommen der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag aufzuführen (vgl. Anmerkung 2). Haben sich die Einkünfte des Kalendermonats der Antragstellung/des Stichtages gegenüber den in Nr. 1, 1.2, 3 oder 4 aufgeführten Einkünften/Werbungskosten geändert oder ist eine Einkommensänderung individuell ab dem Stichtag innerhalb von 12 Monaten mit Sicherheit zu erwarten und kann Beginn oder Ausmaß der Einkommensänderung verlässlich ermittelt werden, so wird das geänderte Einkommen zugrundegelegt (z.B. bei Antritt eines Erziehungsurlaubes, Rückkehr aus dem Erziehungsurlaub, Rückkehr Wehrpflichtiger in das bisherige Beschäftigungsverhältnis, Aufnahme der Berufstätigkeit nach Abschluß der Ausbildung, Arbeitsplatzwechsel, Beginn der Altersrente). Hierzu kann von dem Zwölfwachen des sicher feststehenden künftigen Einkommens zuzüglich der Sonderzuwendungen und der steuerfreien Bezüge, abzüglich der Werbungskosten, ausgegangen werden. Eine Einkommensveränderung liegt auch vor, wenn sich durch den Bezug der begehrten Wohnung die Einkünfte innerhalb von 12 Monaten (z.B. infolge der Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) erhöhen oder verringern.

Vor dem Stichtag empfangene Vorauszahlungen auf die Einkünfte ab dem Stichtag sind ebenfalls aufzuführen.

Anmerkung 8

Von dem ermittelten Einkommen ist zur Feststellung des anrechenbaren Jahreseinkommens ein pauschaler Abzugsbetrag von jeweils 10 vom Hundert abzuziehen, wenn

- Steuern vom Einkommen (Lohn- oder Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer),
 - Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung,
 - Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
- entrichtet werden.

Die Steuern vom Einkommen müssen tatsächlich entrichtet worden sein oder entrichtet werden. Auf die Höhe kommt es dabei nicht an. Ob sie zurückgezahlt werden (z. B. bei einer Einkommenssteuerveranlagung), ist nicht nachzuprüfen. Es genügt, wenn sie nur einmal jährlich entrichtet werden.

Werden Steuern vom Einkommen entrichtet, so ist von dem gesamten ermittelten Jahreseinkommen auch dann ein Betrag von 10 vom Hundert abzuziehen, wenn einzelne Einkünfte unbesteuert bleiben (z. B. Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld).

Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen stehen den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung gleich, wenn

- ihre Höhe nicht nur geringfügig ist und
- die Beiträge hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen entsprechen.

Geringfügig sind Beiträge unter 60 DM monatlich. Einmalige Beiträge, die nicht wenigstens jährlich erneut anfallen, sind nicht zu berücksichtigen.

Den Pflichtbeiträgen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung laufende Beiträge, wenn sie dazu dienen sollen, für Beitragszahler oder deren Familie

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit und Alter oder

- c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen

zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere

- freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oder zur gesetzlichen Rentenversicherung,
- freiwillige Beiträge zur privaten Krankenversicherung einschließlich Krankentagegeldversicherung,
- Beiträge zur Lebensversicherung ohne Rücksicht darauf, ob der Versicherer die Versicherungssumme als Einmalzahlung oder in Form laufender Rentenleistungen zu zahlen hat oder ob die Lebensversicherung (wie z. B. die von Bausparkassen vor Auszahlung eines Bauspardarlehens häufig verlangte oder empfohlene Risikolebensversicherung) zugleich der Sicherung eines Darlehensgebers dient,
- Beiträge zu Pensions- und Versorgungskassen,
- Beiträge zur Berufs- und Dienstunfähigkeitsversicherung,
- Beiträge zu Betriebsgemeinschaftskassen für zusätzliches Ruhegeld.

Nicht berücksichtigungsfähig sind insbesondere

- Beiträge zu Sachversicherungen (z. B. zur Gebäude- und Hausratsversicherung),
- Beiträge zur Haftpflichtversicherung einschließlich Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
- Beiträge zur Krankenhaustagegeldversicherung,
- Beiträge zur Sterbegeldversicherung.

Die Entrichtung von Steuern ist nachzuweisen durch Vorlage von Bescheinigungen von Arbeitgebern, Einkommensteuerbescheiden, Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung und/oder Steuerquittungen. Wird das Jahreseinkommen zugrunde gelegt, das in den zwölf Monaten ab dem Monat des Stichtages zu erwarten ist, so ist darauf abzustellen, ob von diesen Einnahmen tatsächlich Steuern zu entrichten sein werden.

Die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung ist durch Vorlage von Bescheinigungen von Arbeitgebern, von Beitragsquittungen, Rentenbescheiden, jährlichen Anpassungsmitteilungen oder Beitragsbescheiden der Krankenkasse nachzuweisen, die Entrichtung laufender Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen darüber hinaus z. B. durch Vorlage von Versicherungsverträgen.

Kann kein 10 vom Hundert-Abzug vom Jahreseinkommen vorgenommen werden, so wird dennoch zur Vermeidung sozialer Härten oder zur Berücksichtigung sonstiger Belastungen ein Pauschalabzug von 6 von Hundert vom Jahreseinkommen vorgenommen.

Anmerkung 9

Der soziale Wohnungsbau ist zugunsten Wohnungsuchender zu fördern, bei denen das Gesamteinkommen die Einkommensgrenze des sozialen Wohnungsbaus nicht übersteigt. Zur Feststellung des Gesamteinkommens des Familienhaushalts sind das Jahreseinkommen der wohnungsuchenden Person und die Jahreseinkommen der weiteren Haushaltsangehörigen zusammenzurechnen. Von der Summe der Jahreseinkommen werden die Frei- und Abzugsbeträge nach § 25 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes abgezogen. Angaben hierzu enthält die Einkommenserklärung "Anlage 1 a". Nur in dieser Anlage 1 a werden von der Summe der anrechenbaren Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder die Frei- und Abzugsbeträge lt. Nr. 13 der Anlage 1 a abgezogen. Die Sie betreffenden Angaben zur Ermittlung von Frei- und Abzugsbeträgen sind also in der Anlage 1 a von der wohnungsuchenden Person aufzuführen.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569